

Mündliche Mitteilung des Bürgermeisters betr. Stand Bürgerbegehren zum Einkaufszentrum

Kenntnis genommen

Zusatzfrage von AM Heller

Ist das damals bei dem Bürgerbegehren „Freibadwiese“ auch so gewesen, dass wir die entgangenen Gewinne, die wir möglicherweise generieren können, mit bei den Kosten berücksichtigt haben?

Antwort:

Seit dem letzten Bürgerentscheid hat sich das Recht (§ 26 Abs. 2 GO NW) geändert.

Zur damaligen Zeit wurde von den Initiatoren ein Kostendeckungsvorschlag für eine Maßnahme, die begehrt worden ist, darzustellen. Das gibt es nicht mehr. Es gibt jetzt nur noch die Frage des Bürgerbegehrens.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine